

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wer eine Rechnung ausstellt, muss Vieles beachten und die Anforderungen an umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnungen wachsen. So müssen insbesondere Rechnungen an Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder für in einem anderen EU-Staat erbrachte Leistungen bestimmte Hinweise enthalten. Mit unserem ersten Beitrag möchten wir Ihnen einen Überblick vermitteln, was sich bei der Ausstellung von Rechnungen aktuell geändert hat und zu berücksichtigen ist. Zivilprozesskosten, wie die Anwalts- und Gerichtskosten in einem Ehescheidungsverfahren oder einem Schadenersatzprozess können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Lesen Sie unseren zweiten Beitrag zu zwei aktuellen Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf. Unser abschließender Beitrag beschäftigt sich mit der erbschaftsteuerfreien Übertragung eines Familienheims und den steuerlichen Folgen, wenn der Erbe das Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Anforderungen an umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnungen wachsen

Jeder Unternehmer hat fast täglich damit zu tun: das Ausstellen von Rechnungen. Ohne Abrechnung der Lieferungen und Leistungen gibt es schließlich ja auch kein Geld vom Kunden. Eine umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnung muss dabei eine Vielzahl von Angaben enthalten. Bei einigen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Rechnungslegung haben sich Änderungen ergeben, die berücksichtigt werden müssen.

Rechnung muss Hinweis „innergemeinschaftliche Lieferung“ enthalten

Lieferungen an einen Unternehmer in einen anderen Staat der Europäischen Union sind umsatzsteuerfrei, wenn die gesetzlich geforderten Beleg- und Buchnachweise erbracht werden. Dazu gehört auch ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Ein Rechnungszusatz „VAT@zero for export“ ist nicht korrekt, da es sich hierbei auch um eine Lieferung in einen Nicht-EU-Staat handeln könnte und daher eine Verwechslungsgefahr besteht. Achten Sie daher darauf, dass Ihre Rechnungen den korrekten Hinweis „*innergemeinschaftliche Lieferung*“ enthalten. So vermeiden Sie, dass Ihnen die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerfreiheit für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen versagt.

Auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers muss hingewiesen werden

In der Regel schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Doch in bestimmten Fällen geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über. Zu dieser Umkehr der Steuerschuldnerschaft – dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren – kommt es vor allem bei sonstigen Leistungen, die an einen ausländischen Unternehmer erbracht werden. In den Rechnungen muss auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden. Dabei ist der genaue Wortlaut einzuhalten: „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ – und zwar in deutscher Sprache bei allen Rechnungsausstellern mit Sitz in Deutschland. Es sollte nicht mehr, nicht weniger und auch nicht anders hingewiesen werden, um Missverständnisse oder Probleme zu vermeiden.

Deutsche Vorschriften der Rechnungsausstellung gelten

Befindet sich der Ort einer Leistung in einem anderen Mitgliedstaat, dann ist die Leistung in Deutschland nicht umsatzsteuerbar. So fällt z. B. die Umsatzsteuer für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden, in dem Staat an, in dem das Grundstück belegen ist. Bislang galt nach den Vorschriften der EU immer das Recht des Staates, in dem sich der Leistungsort befindet. Dies bedeutete prinzipiell, dass auch die Rechnung nach dem Recht des Ortes der Leistung ausgestellt werden musste. Befand sich der Leistungsort in Polen, musste die Rechnung zwingend den Vorschriften des polnischen Umsatzsteuerrechts genügen. Zukünftig wird es einfacher: Für die Rechnungsangaben gilt immer das Recht des Staates, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Damit müssen sich deutsche Unternehmer bei Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat auch immer (nur) nach den deutschen Regeln zur Rechnungsausstellung richten. Im Gegenzug muss sich ein deutscher Unternehmer auch mit den Rechnungsangaben abfinden, die für seine ausländischen Auftragnehmer gelten.

Gutschriftsverfahren erfordert zusätzliche Rechnungsangaben

Provisionen bei Handelsvertretern werden oftmals im sogenannten Gutschriftsverfahren abgerechnet. Das bedeutet: Der Leistungsempfänger stellt die Rechnung aus und nicht der leistende Unternehmer. In diesen Fällen muss das Wort „*Gutschrift*“ auf der Rechnung enthalten sein. Anderenfalls liegt keine ordnungsgemäße Ab(Rechnung) vor und es besteht die Gefahr, dass dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug verwehrt wird. Achtung: Liegt der Ort der Leistung in einem anderen Mitgliedstaat und wird im Gutschriftsverfahren abgerechnet, gilt das Recht des Landes, in dem der Ort der Leistung liegt. Ein deutscher Leistungsempfänger muss dann die Rechnung nach den Vorschriften des ausländischen

Umsatzsteuerrechts erteilen. Das Gutschriftsverfahren darf jedoch nicht verwechselt werden mit Gutschriften, die z. B. als Nachlass für eine mangelhafte Lieferung oder Leistung erteilt werden. Es ist derzeit noch unklar, ob die gesetzliche Verwendung des Begriffes „Gutschrift“ für das Gutschriftsverfahren eine anderweitige Verwendung in einer Rechnung ausschließt.

Tipp:

Die geänderten Vorschriften zur Rechnungsausstellung müssen alle EU-Mitgliedstaaten beachten. Auch wenn es der deutsche Gesetzgeber bislang noch nicht geschafft hat, die Änderungen in deutsches Recht umzusetzen und sie daher noch nicht verpflichtend anzuwenden sind: Wir empfehlen Ihnen, alle Neuerungen ab sofort bei der Ausstellung von Rechnungen zu berücksichtigen. So sind sie bestens gewappnet, wenn die Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Ehescheidungskosten können außergewöhnliche Belastung sein

Eine Ehescheidung kostet meist viel Geld. Anwalts- und Gerichtskosten fallen stets an, denn eine Ehescheidung kann nur gerichtlich und mit Hilfe eines Rechtsanwaltes erfolgen. Doch handelt es sich bei diesen Anwalts- und Prozesskosten auch um außergewöhnliche Belastungen, die steuerlich abziehbar sind? Die Meinungen darüber sind äußerst widersprüchlich. Als außergewöhnliche Belastungen dürfen nur Kosten abgezogen werden, die jemandem zwangsläufig und in größerem Umfang erwachsen als anderen, die in gleichen Einkommens-, Vermögens- und familiären Verhältnissen leben.

Abziehbar sind auch mit Zugewinnausgleich und Unterhaltsansprüchen zusammenhängende Kosten

Bei einem Scheidungsverfahren angefallene Anwalts- und Gerichtskosten sind in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. So urteilten kürzlich die Richter des Finanzgerichts in Düsseldorf. Damit berücksichtigten die Richter neben den eigentlichen Ehescheidungs- und den im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich entstehenden Kosten auch die Aufwendungen, die auf Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung (Regelung des Zugewinnausgleiches) und der Unterhaltsansprüche entfielen. Da sich die Ehegatten den damit im Gerichtsverfahren anfallenden Kosten nicht entziehen können, bestand für die Richter kein Zweifel: Es handelt sich hierbei insgesamt um zwangsläufige Aufwendungen und damit um steuerlich abziehbare außergewöhnliche Belastungen.

Bereits vor zwei Jahren hatten die obersten Finanzrichter ihre frühere restriktive Sichtweise aufgegeben. Nach der neuen Rechtsprechung sind Zivilprozesskosten bereits unausweichlich und damit zwangsläufig, wenn der Prozess hinreichend erfolgversprechend ist und sich der Kläger bzw. Beklagte nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Eine nur entfernte, gewisse Erfolgsaussicht reicht jedoch nicht aus. Der Erfolg muss zumindest ebenso wahrscheinlich sein wie ein Misserfolg. Daran anknüpfend beurteilten die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf in einem anderen Verfahren auch die bei einem Schadenersatzprozess anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten als abziehbare außergewöhnliche Belastungen.

Finanzverwaltung berücksichtigt Zivilprozesskosten nur bei Existenzgefährdung

Die Finanzverwaltung sieht das ganz anders. Zivilprozesskosten entstehen nach ihrer Auffassung grundsätzlich nicht zwangsläufig. Daher lässt sie regelmäßig nur die eigentlichen Scheidungskosten und die mit dem Versorgungsausgleich zusammenhängenden Kosten zum Abzug zu. Andere Zivilprozesskosten dürfen nur dann ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn ohne den Prozess die Existenzgrundlage gefährdet würde. Von dieser Sichtweise ist die Finanzverwaltung bislang nicht abgewichen. Auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hat sie mit einem Nichtanwendungserlass reagiert. Nun bleibt abzuwarten, ob die Bundesfinanzrichter in den aktuell anhängigen Revisionsverfahren ihre Rechtsauffassung bestätigen und ob die Finanzverwaltung dann doch noch einlenkt.

Tipp:

Wir empfehlen Ihnen, Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Lehnt die Finanzverwaltung den Abzug der Prozesskosten ab, sollte unter Bezugnahme auf die anhängigen Revisionsverfahren Einspruch eingelegt werden. Dabei sollte allerdings dargelegt werden können, dass der Prozess weder aussichtslos noch mutwillig gewesen ist. Ihre ETL-Steuerberater sind Ihnen gern dabei behilflich.

Steuerfreies Erben eines Familienheims nicht ohne Selbstnutzung

Ein Familienheim kann an einen Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steuerfrei vererbt werden. Dabei haben weder die Größe der Immobilie noch ihr Verkehrswert Einfluss auf die Steuerfreiheit. Eine steuerfreie Übertragung ist allerdings nur möglich, wenn der Erblasser das Familienheim bis zu seinem Tod selbst bewohnt hat. Der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner muss das Familienheim unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Auch ein Kind kann ein Familienheim steuerfrei erben – allerdings nur bis zu einer Wohnfläche von 200 qm. Ist das Eigenheim größer, wird nur ein Teil der Fläche steuerbegünstigt übertragen. Der Wert des Grundstücks spielt hingegen keine Rolle. Auch hier fällt nur dann keine Erbschaftsteuer an, wenn das Kind das Familienheim selbst bewohnt.

Beruflich begründeter Umzug kann Nachbesteuerung nicht verhindern

Wird die Selbstnutzung innerhalb von 10 Jahren aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend in vollem Umfang. Es kommt nur dann zu keiner Nachbesteuerung, wenn zwingende und objektive Gründe ein selbständiges Führen eines Haushalts unmöglich machen, z. B. Pflegebedürftigkeit oder der Umzug in ein Pflegeheim. Kein zwingender Grund liegt dagegen vor, wenn die Selbstnutzung aus beruflichen Gründen aufgegeben wird. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass z. B. nach beamtenrechtlichen Regelungen der Wohnsitz oftmals in die nähere Umgebung des Dienstsitzes verlegt werden muss. Das Finanzgericht Münster bestätigte mit einer aktuellen Entscheidung die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung. Die Richter wiesen aber auch darauf hin, dass eine Erbschaftsteuerbefreiung von vornherein nur möglich ist, wenn ein Kind das geerbte Familienheim zunächst einmal zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Nur wenn eine Selbstnutzung dann aus zwingenden und objektiven Gründen aufgegeben werden muss, entfällt die Nachversteuerung.

Hinweis:

In welchen Fällen ein Erbe aus zwingenden und objektiven Gründen gehindert ist, ein Familienheim (weiter) zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, hat der Gesetzgeber nicht näher konkretisiert. Ob ein Wohnen am Arbeitsort ein zwingender Grund sein kann, müssen nun die obersten Finanzrichter beurteilen. Bis zu einer Entscheidung in dem anhängigen Revisionsverfahren empfehlen wir Ihnen, Einspruch einzulegen, wenn Sie ein geerbtes Familienheim aus beruflichen Gründen nicht mehr selbst bewohnen und deshalb Erbschaftsteuer festgesetzt wird.

Haben Sie Fragen zu dem Thema dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!